



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-614/2020-12

Ggst.: ENWA GesmbH
Murkraftwerk St. Michael in Obersteiermark
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 18. September 2020

**ENWA GesmbH
Murkraftwerk St. Michael in Obersteiermark**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 31. Juli 2020 des Landeshauptmannes von Steiermark als mitwirkende Behörde nach dem WRG 1959 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der ENWA GesmbH mit dem Sitz in Graz (FN 296749 x des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Murkraftwerk St. Michael in Obersteiermark“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993:
§ 2 Abs. 2 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018
§ 3 Abs. 1, 2 und 7 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018
§ 46 Abs. 23 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018
Anhang 1 Z 30 Spalte 1 i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2012

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 31. Juli 2020 hat die mitwirkende Behörde nach dem WRG 1959 bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der ENWA GesmbH mit dem Sitz in Graz (FN 296749 x des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Murkraftwerk St. Michael in Obersteiermark“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Antragstellerin hat den Wasserrechtsakt mit der GZ: ABT13-32.00-235/2011 vorgelegt.

II. Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik hat zu den von der UVP-Behörde am 31. Juli 2020 gestellten Fragen am 20. August 2020 wie folgt Stellung genommen:

Zu 1) *Handelt es sich bei dem am 23. Dezember 2019 eingereichten Änderungsprojekt im Verhältnis zu dem am 22. September 2009 eingereichten Projekt um ein Aliud (wesentliche Änderung ja oder nein)?*

Auf Basis der vorliegenden Unterlagen wurden folgende Änderungen nach Durchführung der örtlichen Verhandlung im Dezember 2011 vorgenommen:

- *Verringerung des Stauzieles um 0,70 m von 566,00 m ü. A. auf 565,30 m ü. A.*
- *Abänderung der Fischmigrationshilfe: Anstelle des ursprünglich vorgesehenen Vertical-Slot-Schlitzpasses in Kombination mit einem Kleinfischgerinne soll ein großzügig dimensioniertes Rampenbauwerk zur Ausführung gelangen.*

Bedingt durch die nunmehr neuen Randbedingungen wurde im Änderungsprojekt eine neue wasserwirtschaftliche Betrachtung (Neuberechnung der Engpassleistung) durchgeführt.

Aus wasserbautechnischer Sicht wird zu den Änderungen bzw. Anpassungen festgehalten, dass es sich dabei um lediglich geringfügige Änderungen handelt und das Gesamtkonzept der Kraftwerksanlage erhalten bleibt. Die Neuberechnung der wasserwirtschaftlichen Daten zeigt auch, dass sich durch die Änderungen die Hauptdaten der Kraftwerksanlagen nur geringfügig ändern.

Zusammenfassend kann somit zur Frage 1 ausgeführt werden, dass es sich nicht um ein Aliud handelt und keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem ursprünglich eingereichten Projekt geplant sind.

- Zu 2) Sofern aus fachlicher Sicht nur geringfügige Änderungen erkannt werden und es sich somit nicht um ein Aliud handelt: Welche gleichartigen Vorhaben der Z 30 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Kraftwerkes hat es zum Zeitpunkt 22. September 2009 gegeben? Insbesondere wird um Bekanntgabe des Ober- bzw. Unterliegerkraftwerkes (inklusive Angabe des Abstandes zum ggst. Projekt) sowie der zwischen diesen Kraftwerken situierten weiteren Kraftwerke an wesentlichen Zuflüssen gebeten. Überdies wird um Angabe der Engpassleistung dieser Kraftwerke ersucht.

Zur ggst. Frage wurden Recherchen im Wasserbuch und im GIS des Landes Steiermark durchgeführt und wurden folgende Anlagen im Bereich des Kraftwerkes St. Michael vorgefunden und erfolgte die Stationierung der Einmündung der Bäche in die Mur sowie die Stationierung der einzelnen Anlagen im GIS Steiermark.

Die Ergebnisse sind nachfolgend dargestellt.“ Diesbezüglich wird auf Punkt B) II. des Feststellungsbescheides verwiesen.

„Die Daten zur Bestimmung der Lage an der Mur bzw. an den Zubringern wurden dem GIS-Steiermark entnommen und können dadurch geringfügig von jenen im Projekt der ENWA GesmbH abweichen.

Auf Basis der zusammengestellten Daten wird ausgeführt, dass das KW Fischeing als Oberliegerkraftwerk 45,18 km und das KW Leoben als Unterliegerkraftwerk 12,37 km vom geplanten KW St. Michael entfernt ist.

Als wesentliche Zuflüsse im Projektbereich sind linksufrig die Liesing und rechtsufrig der Lainsachbach und der Lobmingbach zu sehen.

An den rechtsufrigen Zubringern befinden sich gemäß Auswertung im Wasserbuch jeweils eine Anlage (KW Lainsachbach, KW Lobmingbach) die aber erst in den Jahren 2013 bzw. 2014 wasserrechtlich bewilligt wurden.

Die Auswertung an der Liesing ergab einen Kraftwerksstand von 12 Kraftwerksanlagen, 5 im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörde und 7 im Zuständigkeitsbereich des Landeshauptmannes.

Von diesen Anlagen waren im Jahr 2009 10 Anlagen im Betrieb bzw. bewilligt, 2 Anlagen wurden nach 2009 erstmals wasserrechtlich bewilligt.

Gemäß den im Wasserbuch angeführten Unterlagen wurden die ersten Anlagen an der Liesing bereits in den Jahren 1901 bzw. 1908 bewilligt.

- Zu 3) Sofern aus fachlicher Sicht wesentliche Änderungen erkannt werden und es sich somit um ein Aliud handelt: Welche gleichartigen Vorhaben der Z 30 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Kraftwerkes hat es zum Zeitpunkt 23. Dezember 2019 gegeben? Insbesondere wird um Bekanntgabe des Ober- bzw. Unterliegerkraftwerkes (inklusive Angabe des Abstandes zum ggst. Projekt) sowie der zwischen diesen Kraftwerken situierten weiteren Kraftwerke an wesentlichen Zuflüssen gebeten. Überdies wird um Angabe der Engpassleistung dieser Kraftwerke ersucht.

Wie bereits unter 1) ausgeführt, handelt es sich bei den ggst. Änderungen um geringfügige Änderungen und somit um kein Aliud.

In der unter 2) erfolgten Kraftwerksaustellung sind alle derzeit im Wasserbuch eingetragenen Kraftwerksanlagen aufgeführt und kann darin die Engpassleistung aller Anlagen und der Zeitpunkt der Bewilligung entnommen werden.“

III. Der Amtssachverständige für Limnologie hat die von der UVP-Behörde am 20. August 2020 gestellten Fragen am 24. August 2020 wie folgt beantwortet:

„1. Liegt eine Kraftwerkskette im Sinne des Anhanges 1 Z 30 UVP-G 2000 in der Fassung vom 22. September 2009 vor?

Nein, es liegt keine Kraftwerkskette vor, das Oberliegerkraftwerk KW Fischening ist 45,18 km, das Unterliegerkraftwerk KW Leoben ist 12,37 km von der geplanten Anlage entfernt. Die Kraftwerke an den Zubringern zur Mur (Liesing - linker Zubringer; Lainsachbach und Lobmingbach - rechte Zubringer zur Mur) sind ebenfalls mehr als 2 km von der geplanten Anlage entfernt.

2. Wurde der Untersuchungsbereich ausreichend abgegrenzt oder sind weitere Erhebungen bezüglich allfälliger weiterer Wasserkraftanlagen erforderlich (siehe Punkt 2) der Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen)?

Zur Beantwortung der an den limnologischen Amtssachverständigen gestellten Fragen sind keine weiteren Untersuchungen notwendig. Der vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen dargelegte Untersuchungsbereich ist ausreichend.

3. Stehen die im Punkt 2) der Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen angeführten Wasserkraftanlagen bezogen auf das Schutzgut Wasser in einem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben?

Im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) steht das gegenständliche Vorhaben in keinem räumlichen Zusammenhang mit den vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen aufgelisteten Wasserkraftanlagen.

Für das biologische Qualitätselement Fische werden im gegenständlichen Projekt Maßnahmen getroffen, die in der Restwasserstrecke den Richtwerten für den guten hydromorphologischen Zustand lt. QZV Ökologie OG entsprechen. Die Kontinuumsanbindung wird ebenfalls hergestellt.

Diese Maßnahmen lassen erwarten, dass sich das biologische Qualitätselement Fische um keine Klasse verschlechtert bzw. die Zielzustandserreichung nicht konterkariert wird. Die Ausstrahlwirkung geht über den Projektbereich nicht hinaus, das heißt, dass flussauf bzw. flussab des gegenständlichen Projektes keine kumulierenden Auswirkungen auf das Qualitätselement Fische zu erwarten sind.

Für das biologische Qualitätselement Makrozoobenthos werden im gegenständlichen Projekt Maßnahmen getroffen, dass die Länge des ökologischen Staues maximal 500 m beträgt. Die möglichen Abweichungen sind dann auf jeden Fall als ‚kleinräumig‘ zu bezeichnen. Das biologische Qualitätselement MZB wird sich im betroffenen Oberflächenwasserkörper um keine Klasse verschlechtern, die Signifikanzschwelle von 500 m wird nicht überschritten. Die Ausstrahlwirkung geht über den Projektbereich nicht hinaus, das heißt, dass flussauf bzw. flussab des gegenständlichen Projektes keine kumulierenden Auswirkungen auf das Qualitätselement Makrozoobenthos zu erwarten sind.

Für das biologische Qualitätselement Phytobenthos wird im gegenständlichen Fall ebenfalls keine Verschlechterung erwartet, da das Vorhaben nicht in die Nährstoffverhältnisse eingreift. Dass Stauräume nicht relevant in die Wasserbeschaffenheit eingreifen, ist durch Studien bestätigt. Die Ausstrahlwirkung geht über den Projektbereich nicht hinaus, das heißt, dass flussauf bzw. flussab des gegenständlichen Projektes keine kumulierenden Auswirkungen auf das Qualitätselement Phytobenthos zu erwarten sind.

4. *Sofern ein räumlicher Zusammenhang mit anderen Wasserkraftanlagen gegeben ist und der Schwellenwert von 15 MW überschritten wird: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (hier: Schutzgut Wasser) zu rechnen?*

Siehe dazu Pkt. 3). Es ist kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Wasserkraftanlagen gegeben.“

IV. Mit Schreiben vom 25. August 2020 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

V. Die Umweltanwältin hat am 31. August 2020 wie folgt Stellung genommen:

„Mit Schreiben vom 25. August 2020 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme zum Vorhaben der ENWA GesmbH informiert, an der Mur in St. Michael in Obersteiermark ein Ausleitungskraftwerk zu errichten und zu betreiben. Zu diesem Vorhaben wurde bereits im Jahr 2010 ein Feststellungsverfahren geführt, welches jedoch infolge Zurückziehung des Antrags für ein Unterliegerkraftwerk eingestellt wurde. Nunmehr soll das Projekt der ENWA GesmbH in leicht abgeänderter Form umgesetzt werden, weshalb am 31. Juli 2020 ein neuerlicher Feststellungsantrag bei der Behörde eingebracht wurde.

Zur Klärung der Frage, ob es sich bei dem aktuellen Projekt um ein Aliud handelt, wurde der wasserbautechnische ASV von der Behörde befragt und teilte mit, dass das Gesamtkonzept der Kraftwerksanlage erhalten bleibt.

Aufgrund der Bestimmung des § 46 Abs. 23 UVP-G 2000 kommt auf das Projekt der ENWA GesmbH weiterhin der Tatbestand der Z 30 des Anhanges 1 UVP-G 2000 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 zur Anwendung. Aufgrund der Anlagenkonzeption wird das geplante Kraftwerk den Schwellenwert von 15 MW nicht erreichen. Hinsichtlich der Frage des Vorliegens einer Kraftwerkskette stellt der limnologische ASV fest, dass die Kraftwerke an der Mur und deren Zubringern jeweils mehr als 2 km von der geplanten Anlage entfernt sind. Eine eigene Einsichtnahme im GIS hat jedoch ergeben, dass etwa 500 m flussab ein Wasserrecht für die J. Strasser Wasserkraftwerke Errichtungsges.m.b.H für die Errichtung und den Betrieb eines Ausleitungskraftwerks mit der PZ 11/1631 eingetragen ist. Das Wasserrecht ist laut Wasserbuch aufrecht, der Bestand ist jedoch unklar:

Laut wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid bezieht das KW Strasser die Konsenswassermenge aus dem Unterwasser des KW Madstein an der Liesing; die Rückleitung ist ca. 1. 600 m flussab der Liesingmündung am linken Murofer situiert. Dieses Kraftwerk ist in der Auflistung des wasserbautechnischen ASV nicht enthalten und wird auch vom limnologischen ASV nicht erwähnt. Aus meiner Sicht entsteht durch das bewilligte Kraftwerk der J. Strasser Wasserkraftwerke Errichtungsges.m.b.H, PZ 11/1631, und das Projekt der ENWA GesmbH eine Kraftwerkskette, zumal im Bereich zwischen Liesingmündung und Krafthaus des KW Strasser die Konsenswassermenge von 7700 l/s in der Mur fehlt.

Ich ersuche daher höflich, den tatsächlichen und rechtlichen Bestand des bewilligten Ausleitungskraftwerks der J. Strasser Wasserkraftwerke Errichtungsges.m.b.H zu prüfen und auf dieser Basis den limnologischen ASV neuerlich zum Vorliegen einer Kraftwerkskette zu befragen.“

VI. Am 1. September 2020 wurde der Amtssachverständige für Wasserbautechnik um Stellungnahme zur Eingabe der Umweltanwältin ersucht.

VII. Der wasserbautechnische Amtssachverständige hat am 3. September 2020 wie folgt Stellung genommen:

„In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass unter PZ 11/1631 im Wasserbuch der BH Leoben eine Wasserkraftanlage der J. Strasser Wasserkraftwerke Errichtungsges.m.b.H eingetragen ist. Diese Wasserkraftanlage wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. Dezember 1991, GZ:3-32 St 49/91/12, wasserrechtlich bewilligt. Bei dieser Wasserkraftanlage war es vorgesehen, das Triebwasser direkt aus dem Unterwasser des KW Madstein (PZ 11/775) zu entnehmen und über einen ca. 2600 m langen Stollen und anschließender 110 m langer Druckrohrleitung zum Krafthaus zu leiten. Der Krafthausstandort war ca. 1600 m abwärts der Liesingmündung bei Mur km 275,04 am linken Murufer vorgesehen. Die Baufrist für die Bauvollendung der gegenständlichen Wasserkraftanlage wurde im Bewilligungsbescheid mit 31. Dezember 1997 bestimmt. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass durch Unterlassen der Fertigstellung das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes eintritt. Auf Grund des Bescheidinhaltes und der vor Ort gegebenen Verhältnisse, die in der Stellungnahme des wasserbautechnischen ASV zum gegenständlichen Verfahren bereits detailliert dargestellt wurden, wird aus wasserbautechnischer Sicht ausgeführt, dass das unter PZ 11/1631 im Wasserbuch der BH Leoben eingetragene Wasserrecht als erloschen anzusehen ist. Es wurden keine Anlagenteile der bezeichneten Wasserkraftanlage errichtet.

Anzumerken ist noch, dass die Sanierung der unter PZ 11/363 im Wasserbuch der BH Leoben eingetragenen Wasserkraftanlage an der Liesing (KW Sumann), welche in der seinerzeitigen Ausleitungsstrecke des KW Strasser liegt, mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 11. August 2008, GZ: FA13A-32.00-52/2008-28, wasserrechtlich bewilligt wurde. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde davon ausgegangen, dass das ‚KW Strasser‘ als erloschen anzusehen ist, da anderenfalls eine Sanierung und Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung nicht möglich gewesen wäre.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass das unter PZ 11/1631 im Wasserbuch der Bezirkshauptmannschaft Leoben eingetragene Wasserbenutzungsrecht für die Wasserkraftanlage der J. Strasser Wasserkraftwerke Errichtungsges.m.b.H als erloschen anzusehen ist und vor Ort auch keine Anlagenteile ersichtlich sind. Aus wasserbautechnischer Sicht ergibt sich damit keine Änderung der bereits übermittelten Stellungnahme und sind auch keine zusätzlichen Wasserkraftanlagen in diese Stellungnahme aufzunehmen.“

VIII. Die Umweltschützerin teilte am 7. September 2020 mit, „dass auf Basis der anzuwendenden Gesetzeslage eine UVP-Pflicht für das geplante Kraftwerk der ENWA GesmbH an der Mur nicht besteht. Es wird jedoch nachdrücklich darauf hingewiesen, dass das Projekt nach wie vor das ESG Nr. 5 beansprucht, weshalb jedenfalls eine Naturverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die ENWA GesmbH mit dem Sitz in Graz (FN 296749 x des Landesgerichtes für ZRS Graz) plant die Errichtung des Murkraftwerkes St. Michael in Obersteiermark mit einer Engpassleitung von 8,53 MW (Hauptkraftwerk: 7,25 MW; Wehrkraftwerk 1,28 MW).

Die Projektwerberin hat am 22. September 2009 beim Landeshauptmann von Steiermark als Wasserrechtsbehörde um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung angesucht.

Am 23. Dezember 2019 wurde ein Fortführungsantrag samt geänderten Projektunterlagen bei der Wasserrechtsbehörde eingereicht.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf den Wasserrechtsakt mit der GZ: ABT13-32.00-235/2011 verwiesen.

II. Im – bezogen auf das Schutzgut Wasser – räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens Murkraftwerk St. Michael (Einzugsgebiet: 4320 km²; Lage: Mur km 275,480) bestehen folgende Wasserkraftanlagen:

KW Leoben (Unterliegerkraftwerk): PZ 11/519

Lage: Mur km 263,11 (12,37 km abwärts)

Engpassleistung: 9,9 MW

Erstbewilligung: 1914

Revitalisierung: 2004

KW Fischening (Oberliegerkraftwerk): PZ 8/1074

Lage: Mur km 320,66 (45,18 km aufwärts)

Engpassleistung: 17,5 MW

Erstbewilligung: 1987

Zubringer zur Mur:

Liesing (linker Zubringer): Mündung Mur km 276,64

(1,16 km aufwärts des KW St. Michael)

Laut Wasserbuch befinden sich an der Liesing 12 Kraftwerksanlagen.

KW Sumann: PZ 11/363

Lage: Fluss-km 1,593 (2,753 km entfernt vom KW St. Michael)

Engpassleistung: 881 kW + 30 kW

Erstbewilligung: 1960

Revitalisierung: 2008

KW Madstein: PZ 11/775

Lage: Fluss-km 3,713

Engpassleistung: 501 kW

Erstbewilligung: 1901

Revitalisierung: 2018

KW Timmersdorf: PZ 11/368

Lage: Fluss-km 7,087

Engpassleistung: 512 kW

Erstbewilligung: 1901

Revitalisierung: 2003

KW Schindlbacher: PZ 11/110

Lage: Fluss-km 8,786

Engpassleistung: <500 kW

Erstbewilligung: 1908

Revitalisierung: 1986

KW Reibenbacher: PZ 11/41

Lage: Fluss-km 10,980

Engpassleistung: <500 kW

Erstbewilligung: 1953

Revitalisierung: 1987

KW Paßmühle: PZ 11/40

Lage: Fluss-km 11,267

Engpassleistung: <500 kW

Erstbewilligung: 1938

Revitalisierung: 1981

KW Kammern: PZ 11/2050

Lage: Fluss-km 13,888

Engpassleistung: 619 kW
Erstbewilligung: 2011

KW Leims: PZ 11/1282
Lage: Fluss-km 14,736
Engpassleistung: 600 kW
Erstbewilligung: 1986
Revitalisierung: 2018

KW Pollinger: PZ 11/2058
Lage: Fluss-km 17,933
Engpassleistung: 291 kW
Erstbewilligung: 2012

KW Mautern: PZ 11/1807
Lage: Fluss-km 20,846
Engpassleistung: 477 kW
Erstbewilligung: 1990

KW Unterwald: PZ 11/2033
Lage: Fluss-km 33,269
Engpassleistung: 663 kW
Erstbewilligung: 2009

KW Finsterliesing: PZ 11/923
Lage: Fluss-km 37,113
Engpassleistung: >500 kW
Erstbewilligung: 1986

Lainsachbach (rechter Zubringer): Mündung Mur km 276,11

KW Lainsach:
Lage: Fluss-km 7,48
Engpassleistung: 580 kW
Erstbewilligung: 2014

Lobmingbach (rechter Zubringer): Mündung Mur km 280,94

KW Lobmingbach:
Lage: Fluss-km 4,034
Engpassleistung: 805 kW
Erstbewilligung: 2013

III. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt und folgenden Unterlagen aus dem Wasserrechtsakt mit der GZ: ABT13-32.00-235/2011: OZ 1, 5, 8, 70, 74, 76 und 77 sowie das Einreichprojekt 2009 mit der Projektnummer 05030AW und das Einreichprojekt der BHM Ingenieure samt Einlagen 1 bis 9, Auftragsnummer 209008.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Anhang 1 Z 30 Spalte 1 UVP-G 2000 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 lautet:

Z 30	Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW sowie Kraftwerke in Kraftwerksketten ⁷⁾ ab 2 MW. Ausgenommen sind technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder das Stauziel haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden.
------	---

⁷⁾ Unter einer Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Stauhaltungen zur Nutzung der Wasserkraft ohne dazwischenliegende freie Fließstrecke, berechnet auf Basis der Ausbauwassermenge, von zumindest 2 km Länge zu verstehen.

V. Anhang 1 Z 30 Spalte 1 UVP-G 2000 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012 lautet:

Z 30	a) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW; Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 10 MW, b) wenn die Rückstaulänge, berechnet auf Basis des mittleren Durchflusses (MQ), das 20-fache der Gewässerbreite, gemessen in der Achse der Wehranlage, erreicht; Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) in Kraftwerksketten. Kraftwerkskette ist eine c) Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von je mindestens 2 MW ohne ausreichenden Mindestabstand ⁷⁾ zwischen den Wehranlagen im Fischlebensraum. Ausgenommen von Z 30 sind technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder die Stauraumlänge in Folge einer Erhöhung des Stauzieles haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei lit. b) und c) sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 nicht anzuwenden.
------	--

⁷⁾ Als ausreichender Mindestabstand gilt unter Zugrundelegung des vorhabensseitigen Gewässereinzugsgebietes (EZG) folgende Gewässerslänge: 1 km bei EZG kleiner 10 km², 2 km bei EZG von 10 – 50 km², 3 km bei EZG von 51 – 100 km², 4 km bei EZG von 101 – 500 km², 5 km bei EZG von 501 – 1 000 km², 10 km bei EZG ab 1 001 km².

VI. Die Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 23 UVP-G 2000 lautet:

„(23) Auf Vorhaben des Anhanges 1, die erstmals unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen und für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 77/2012](#) ein nach den

Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens bzw. eine Einzelfallprüfung beantragt. Auf Vorhaben, für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 77/2012](#) eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 77/2012](#) ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden.“

VII. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, welche die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden.

VIII. Das am 23. Dezember 2019 eingereichte Änderungsprojekt ist im Verhältnis zu dem am 22. September 2009 eingereichten Projekt kein Aliud (vgl. die Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen unter Punkt A) II.).

Antragszeitpunkt ist somit der 22. September 2009.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012 (3. August 2012) war somit für das gegenständliche Vorhaben ein Genehmigungsverfahren bei der Wasserrechtsbehörde anhängig. Anhang 1 Z 30 lit. b) und c) UVP-G 2000 i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2012 sind neu gefasste Tatbestände, unter die das Vorhaben erstmals zu subsumieren wäre. Diese Tatbestände sind gemäß § 46 Abs. 23 UVP-G 2000 nicht anzuwenden.

Die UVP-Pflicht ist gemäß Anhang 1 Z 30 Spalte 1 UVP-G 2000 i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2012 zu prüfen. Hierzu ist auszuführen, dass der Schwellenwert von 15 MW durch das gegenständliche Vorhaben nicht erreicht wird. Eine Kraftwerkskette liegt nicht vor (vgl. die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Limnologie unter Punkt A) III.). Mangels gleichartiger Vorhaben, die – bezogen auf Schutzgut Wasser – in einem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben stehen (vgl. die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Limnologie unter Punkt A) III.) wird auch der Tatbestand des Anhanges 1 Z 30 Spalte 1 UVP-G 2000 i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2012 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

IX. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz